

1. Rechtsgrundlage:

§ 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz Oö. KBBG, LGBl. Nr. 25/2019 i.d.g.F.
Inhaltliche Änderungen, die mit der Novelle LGBl. Nr. 25/2019 eingeführt wurden, sind rot markiert.

2. Erläuterung:

Seit 2009 besteht in Oberösterreich eine allgemeine Kindergartenpflicht für Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt. Zielsetzung ist es, allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben, unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten.

3. Rahmenbedingungen der Kindergartenpflicht:

Beginn und Ende:

Die Kindergartenpflicht beginnt für das einzelne Kind am 1. September nach Vollendung des 5. Lebensjahres, und endet am 31. August nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

Umfang der Kindergartenpflicht:

Die Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen, im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, grundsätzlich an den Vormittagen, zu erfüllen (Mindestanwesenheit gemäß § 3a Abs. 3 Oö. KBBG). Im Einzelfall kann die durchschnittliche Besuchszeit von vier Stunden/Tag variieren bzw. unterschritten werden, wenn sich dies aufgrund der Berufstätigkeit der Mutter/des Vaters ergibt (z.B. Kind ist an einem Tag nur drei Stunden anwesend, dafür am Folgetag aber fünf Stunden. Es muss jedenfalls eine wöchentliche Besuchszeit von 20 Stunden erreicht werden.)

An gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 i.d.g.F. schulfreien Tagen (d.h. in den gesetzlichen Schulferien sowie an schulautonomen freien Tagen) besteht keine Kindergartenpflicht.

An anderen Tagen als an nach Oö. Schulzeitgesetz 1976 i.d.g.F. schulfreien Tagen ist eine Unterschreitung der Mindestanwesenheit bzw. ein generelles Fernbleiben vom Kindergarten nur aus folgenden Gründen zulässig:

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophe, Todesfall in der Familie)
- urlaubsbedingte Abwesenheit von maximal 5 Wochen.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Ob und ab welcher Dauer der Verhinderung eine schriftliche Entschuldigung und/oder ein ärztliches Attest vorzulegen ist, bestimmt der Rechtsträger.

Ausnahmen:

Von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen sind

- Kinder, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen. sowie
- Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind. Diese Kinder können unter der Voraussetzung, dass entsprechende Platzressourcen verfügbar sind, ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen – es besteht jedoch in diesen Fällen kein Anspruch auf Kostenersatz für Integrationsmaßnahmen oder Sprachförderung!

Abmeldung von der Kindergartenpflicht:

Kindergartenpflichtige Kinder können unter folgenden Voraussetzungen vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 Oö. KBBG abgemeldet werden:

- Der Besuch einer Einrichtung kann dem Kind aufgrund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden, oder
- **der Besuch einer Einrichtung kann dem Kind aufgrund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen seinem Wohnort und der nächstgelegenen Einrichtung nicht zugemutet werden, oder**
- das Kind wird bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern oder im Rahmen der häuslichen Erziehung betreut und eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung ist dadurch sichergestellt. **Eine Abmeldung aufgrund der Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern oder im Rahmen der häuslichen Erziehung ist nicht zulässig, wenn das Kind einer Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.**

Eine Abmeldung hat durch die Eltern bei der Oö. Landesregierung zu erfolgen. Die Oö. Landesregierung hat die Abmeldung innerhalb eines Monats zu untersagen, wenn die oben angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen. Sollten die Voraussetzungen für eine Abmeldung nachträglich wegfallen, ist der Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 Oö. KBBG nachträglich von der Oö. Landesregierung vorzuschreiben.

Die Oö Landesregierung verständigt von einer erfolgten Abmeldung die Bezirksverwaltungsbehörde **und die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes.**

4. Inhalt der Kindergartenpflicht:

Die institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

Im, gemäß § 5 Oö. KBBG zu erstellenden, pädagogischen Konzept ist darzustellen, wie die Förderung der Schulfähigkeit unter Berücksichtigung der didaktischen Prinzipien und der frühkindlichen Lernformen und unter Ausschluss schulartigen Unterrichts erfolgen soll.

Das pädagogische Konzept ist nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung zu erstellen.

Aktuelle fachliche Grundlagen:

- Bundesländerübergreifender [BildungsRahmenPlan](#)
- [Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen](#)
- Leitfaden „[Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule](#)“
- [Wertekompass](#)

5. Vorgehen bei der Verdacht der Verletzung der Kindergartenpflicht:

Meldeverpflichtung der Hauptwohnsitzgemeinden gemäß § 3c Abs. 1 Oö. KBBG:

Die **Hauptwohnsitzgemeinden** haben der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres die Kinder mitzuteilen, die trotz bestehender Kindergartenpflicht im laufenden Arbeitsjahr keine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen. Folgende Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben:

- Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz des Kindes
- Namen und Hauptwohnsitz der Eltern

Ergeben sich Änderungen, sind diese bis zum 15. Februar des Folgejahres ebenfalls an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Zur Unterstützung der Hauptwohnsitzgemeinden teilt die Oö. Landesregierung diesen erfolgte Abmeldungen vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung nach § 23 Oö. KBBG mit. **Darüber hinaus sind gemäß § 3a Abs. 3 Oö. KBBG nunmehr die Eltern verpflichtet, die Hauptwohnsitzgemeinde bis 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht zu verständigen, wenn ihr Kind die Kindergartenpflicht in einer Einrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde erfüllt bzw. dort in der Zeit des Bestehens der Kindergartenpflicht zum Besuch angemeldet wurde.**

Meldeverpflichtung der Rechtsträger gemäß § 3c Abs. 2 Oö. KBBG:

Der **Rechtsträger** hat der Bezirksverwaltungsbehörde laufend die Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten. Folgende Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben:

- Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz des Kindes
- Namen und Hauptwohnsitz der Eltern